



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Bundesverband der  
GebärdensprachdolmetscherInnen  
Deutschlands e.V.  
z.H. Frau Rita Segelke  
Moselstraße 35  
28199 Bremen

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 101 17 Berlin

BEARBEITET VON Dr. Stefan Obermair  
Referat IV A 5

TEL +49 (0) 1888682-2781 (oder 682-0)

FAX +49 (0) 1888682-4103

E-MAIL [poststelle@bmf.bund.de](mailto:poststelle@bmf.bund.de)

TELEX 886645

DATUM 17. November 2006

BETREFF **Umsatzsteuer;**

### **Steuersatz von Übersetzungsleistungen von Gebärdendolmetschern**

BEZUG Ihr Schreiben vom 2. Oktober 2006

GZ **IV A 5 - S 7240 - 2/06**

Sehr geehrte Frau Segelke,

vielen Dank für Ihr O.g. Schreiben, in dem Sie unter Bezugnahme auf das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 18. August 2005 - V R 42/03 - um die Beantwortung der Frage bitten, unter welchen Voraussetzungen Leistungen von Gebärdendolmetschern dem vollen und wann dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegen.

Dazu bemerke ich Folgendes:

Der Bundesfinanzhof hat mit O.g. Urteil entschieden, dass die Übertragung von Senderechten an Übersetzungen von Nachrichtensendungen in die deutsche Gebärdensprache nach § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchstabe c UStG dem ermäßigten Steuersatz unterliegt. Dies folgert der BFH daraus, dass die Übersetzung urheberrechtlich geschützter Werke selbst wiederum urheberrechtlich geschützt ist.

Die in Abschnitt 168 Abs. 12 UStR dargestellten Grundsätze für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes nach § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchstabe c UStG gelten auch für die Leistungen der Gebärdendolmetscher. Danach scheidet die Anwendung der Steuerermäßigung für Umsätze aus der Übersetzung von Alltagskommunikation aus, da es sich insoweit nicht um urheberrechtlich geschützte Werke handelt. Somit genießt auch die Übersetzung selbst keinen Urheberrechtsschutz.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  
van Nahmen



Beglaubigt